

2669

genach dem eidg. Politischen Departement (Politische Angele-
genheiten) zur Stellungnahme weitergeleitet.
In der Antwort vom 17. Oktober 1947 bemerkt das Politi-
sche Departement:

"Herr Minister, über den Genannten ange-
fragt haben Sie, ob er ein Flüchtling ist."
Dienstag, 25. November 1947.

Horace de Carbuccia, geb. 1.3.1891,
Verleger und Journalist, franz. Staats-
angehöriger. Asylgewährung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 24. November
1947.

Horace de Carbuccia ist am 24. Juni 1947 illegal in die
Schweiz eingereist und hat um Asyl nachgesucht. Der Genannte
hält sich in Sierre, Hotel Bellevue, auf. Er hat für seinen
Unterhalt genügende Mittel. De Carbuccia wird vertreten von
Herrn Nationalrat A. Guinand, Anwalt in Genf.

Ueber die Tätigkeit des de Carbuccia kann nach dessen An-
gaben folgendes gesagt werden:

Er ist Dr. jur. der Universität Paris. Sein Vater war
Advokat und Präsident des "Conseil général de la Corse". Im
Jahre 1921 gründete er mit seinem Cousin Marcel Prevost von
der Académie française die "Revue de France". Im Jahre 1922
gab er die Zeitungen "Editions de France" und 1928 das bekann-
te antimarxistische Blatt "Gringoire" heraus. Er war Mitglied
des "Centre républicain" (Partei von Tardieu). Er wurde später
korsischer Deputierter der französischen Kammer. 1936 trat er
diese Funktion an den Polizeipräfekten von Paris, Chiappe, ab.
Vor 1939 unterstützte der "Gringoire" die Politik Daladiers
und nach dem Waffenstillstand diejenige des Marschalls Pétain.
Um der deutschen Zensur zu entgehen, erschien der "Gringoire"
in Marseille. Nachdem die Deutschen die freie Zone in Frank-
reich besetzt hielten, wurde das Erscheinen des "Gringoire"
verboten. Das Vermögen des de Carbuccia fiel der deutschen Kon-
fiskation anheim, während die italienischen Behörden seine Ver-
mögenswerte - de Carbuccia ist gebürtiger Korse - in Korsika
beschlagnahmten. Die italienischen Behörden erliessen gegen
de Carbuccia einen Haftbefehl. Am 28.11.1944 wurde gegen
Carbuccia ein französischer Haftbefehl erlassen; bis heute
hat jedoch keine Verurteilung des Gesuchten stattgefunden. De
Carbuccia war gezwungen Frankreich zu verlassen, um sich all-
fälligen Zugriffen von Seiten der Kommunisten zu entziehen.

Nach den Akten kann in keiner Weise darauf geschlossen
werden, dass Horace de Carbuccia sich kriegsverbrecherische
Handlungen zuschulden kommen liess und Organisationen ange-
hörte, die solche Taten verübten oder unterstützten.

Die französische Polizei in Mülhausen erkundigte sich am
12. August 1947, ob de Carbuccia, gewesener Chef der Vichy-
Zeitungen "Je suis partout" und des "Gringoire", in der Schweiz
anwesend sei. Es ist somit möglich, dass eine ähnliche Anfrage
seitens der französischen Behörden neuerdings gestellt wird,
event. in Verbindung mit einem Auslieferungsbegehren. Das Ju-
stiz- und Polizeidepartement hat deshalb das vorliegende Asyl-

gesuch dem eidg. Politischen Departement (Politische Angelegenheiten) zur Stellungnahme unterbreitet.

In der Antwort vom 17. Oktober 1947 bemerkt das Politische Departement:

"Herr Minister Stucki, den wir über den Genannten angefragt haben, lässt uns wissen, dass er ihn einige Male gesehen und flüchtig gekannt habe. Zu dem Gesuche könne er aber nicht Stellung nehmen, da er sich über die Persönlichkeit Carbuccias zu wenig im klaren sei. Richtig sei, dass sich dieser mehrfach in Presseartikeln freundlich über die Schweiz geäußert habe.

Uns ist über Carbuccia nichts Nachteiliges bekannt. Aus denselben Erwägungen, die wir im Falle Roujon geltend gemacht haben, möchten wir daher den Antrag stellen, es sei der Genannte als politischer Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren."

Der Kanton Wallis erklärt sich mit Schreiben vom 20. Oktober 1947 mit der Aufnahme des de Carbuccia als politischer Flüchtling in seinem Kantonsgebiet einverstanden.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung des de Carbuccia als politischer Flüchtling sind gegeben.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

Horace de Carbuccia wird als politischer Flüchtling anerkannt und ihm im Kanton Wallis mit fremdenpolizeilicher Regelung seines Aufenthaltsverhältnisses bis auf weiteres Asyl gewährt.

Die Bundesanwaltschaft wird ermächtigt, die besonderen Aufenthaltsbedingungen in Verbindung mit der kantonalen Fremdenpolizei in Sion zu bestimmen.

Protokollauszug an die Bundesanwaltschaft, an die Polizeiabteilung und an die Fremdenpolizei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Leininger